



## Empfehlung Nr. 3/2016

vom 6. Mai 2016

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

### Poststelle Le Brassus VD

Die Post eröffnete der Gemeinde Le Chenit mit Datum vom 16. Dezember 2015, dass die Poststelle Le Brassus geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Die Gemeinde Le Chenit gelangte mit Schreiben vom 15. Januar 2016 an die PostCom zwecks Überprüfung dieses Entscheids. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 6. Mai 2016.

#### I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist;

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

#### II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post CH AG eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst.

- c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);
  6. Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

### III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Die Post führte zwischen August 2014 und September 2015 zwei Gespräche mit der Gemeinde Le Chenit über die Zukunft der Poststelle Le Brassus. Anlass für die Überprüfung der Poststelle war die geringe Nachfrage nach Postdienstleistungen am Postschalter und der Umstand, dass es in der Gemeinde mit 4500 Einwohnern zwei Poststellen gibt, die nur wenige Kilometer auseinander liegen. Nachdem keine einvernehmliche Lösung gefunden wurde, eröffnete die Post der Gemeinde mit Schreiben vom 16. Dezember 2015 den Entscheid über die Schliessung der Poststelle und die Eröffnung einer Postagentur.
2. Die Gemeinde Le Chenit gelangte gegen diesen Entscheid mit Schreiben vom 15. Januar 2016 an die PostCom und beantragt, dass diese den Entscheid der Post überprüfe und eine negative Empfehlung abgebe. Die Gemeinde bringt vor, das Vallée du Joux sei eine hoch gelegene Zone, die über 1000 Metern liegt. Es gelte als rurale periphere Zone und die Witterungsbedingungen seien insbesondere in der kalten Jahreszeit regelmässig ungünstig. Die Gemeinde Le Chenit umfasse gegen 100 km<sup>2</sup> Fläche und sei damit die zweitgrösste Gemeinde des Kantons Waadt. Diese Umstände hätten zu einer eher dezentralen Besiedelung geführt. Die Gemeinde bestehe aus drei Ortschaften. Der Kanton habe Le Brassus Zentrumsfunktion zuerkannt, insbesondere wegen den Einkaufsmöglichkeiten und anderen Dienstleistungsbetrieben, aber auch wegen der Poststelle. Die Gemeinde befürchtet, dass der Kanton diese Beurteilung nach der Schliessung der Poststelle Le Brassus in Frage stellen könnte. Die Gemeinde bringt ferner vor, dass sich die Einwohner von Le Brassus für Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs, die nicht in einer Postagentur angeboten werden, nach Le Sentier begeben müssen. Das Kriterium, dass eine Poststelle in 20 Minuten erreichbar sein müsse, sei nur erfüllt, wenn der öffentliche Verkehr benutzt werde. Die Verkehrsverbindungen seien aber nicht so gut, was sich für den Zugang der Einwohner von Le Brassus zu einer Poststelle negativ auswirke. Die PostCom müsse auch den Zugang der älteren und weniger mobilen Einwohner von Le Brassus insbesondere in den Wintermonaten berücksichtigen. Schliesslich betont die Gemeinde, dass sie sich nie zu Gunsten einer Postagentur bzw. gegen einen Hauservice ausgesprochen habe.
3. Die Post erstellte zu Händen der PostCom ein Dossier. Die Gemeinde Le Chenit erhielt eine Kopie zur Stellungnahme. Die Gemeinde Le Chenit nahm am 21. März 2016 zum Dossier der Post einlässliche Stellung. In der Stellungnahme korrigierte die Gemeinde Le Chenit einige Angaben aus dem Dossier der Post. Zudem brachte sie vor, dass die Post der Gemeinde keine Zusagen hinsichtlich Fortbestand der Postagentur machen könne. Zusammen mit dieser Stellungnahme leitete die Gemeinde Le Chenit ein Schreiben vom 14. März 2016 der Administration „Village du Brassus“ und die Kopie einer Petition weiter, die Le Brassus der Gemeinde Le Chenit eingereicht hatte: Knapp 1200 Personen haben diese Petition gegen die Schliessung der Poststelle Le Brassus unterzeichnet und forderten die Gemeinde Le Chenit auf, alle notwendigen Schritte zu ergreifen, um die Schliessung der Poststelle zu verhindern. Die PostCom führte keine mündliche Verhandlung mit den Parteien durch.

4. Die Gemeinde Le Chenit hat 4500 Einwohner. Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von knapp 100 km<sup>2</sup>. Le Chenit ist die flächenmässig zweitgrösste Gemeinde des Kantons Waadt und besteht aus drei Ortschaften: Le Sentier mit der Gemeindeverwaltung, Le Brassus und L'Orient. Le Brassus hat rund 1300 Einwohner. Das Dorf verfügt neben einer Dennerfiliale über verschiedene weitere Dorfläden. Namentlich gibt es eine Bäckerei, eine Metzgerei eine Molkerei und einen Kiosk. Neben der Post gibt es in Le Brassus auch eine Bank. Zudem verfügt Le Brassus über verschiedene Angebote für den Tourismus (insbesondere über Hotels, Restaurants und Cafés) sowie weitere Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe. Die Gemeinde Le Chenit gehört zur Region Vallée de Joux, welches über 1000 Metern liegt. Das Vallée de Joux gilt nach der Raumgliederungs-Statistik 2016 als rurale industrielle Region. Die PostCom geht mit der Gemeinde Le Chenit einig, dass es nicht darauf ankommt, wie viele Poststellen in einer Gemeinde vorhanden sind. Zu beachten sind immer die besonderen regionalen Verhältnisse, zu denen die Grösse des Gemeindegebiets, die Einwohnerzahl und die Art der Besiedelung des Gebietes gehören. Gemeindefusionen führen dazu, dass früher eigenständige Gemeinden zu einer politischen Gemeinde zusammengefasst werden. Auf die Postversorgung kann diese politische Zusammenfassung grundsätzlich keine Auswirkung haben. Ob es sich bei den Ortschaften Le Brassus, Le Sentier und L'Orient um eine Gemeinde oder drei verschiedene Gemeinden handelt, ist daher unerheblich.
5. Die Post will in Le Brassus eine Postagentur eröffnen. Für die Berechnung der Erreichbarkeit stellt Art. 33 Abs. 4 VPG die Postagenturen den Poststellen gleich. Auch in tatsächlicher Hinsicht bieten die Postagenturen eine breite Palette von Postdienstleistungen an. Insbesondere können praktisch alle avisierten Sendungen (mit Ausnahme von Betreibungen, Nachnahmesendungen sowie Zahlungsanweisungen) bei der Postagentur abgeholt werden. Bareinzahlungen sind in einer Postagentur nicht möglich, doch können Einzahlungen in der Postagentur dafür zusätzlich zur PostFinance Card mit der Maestro-Karte der Banken beglichen werden. Mit der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500 möglich. Die von der Post vorgesehene Agenturlösung überzeugt zudem durch die langen Öffnungszeiten von über 50 Stunden an sechs Tagen pro Woche und die zentrale Lage der Postagentur (rund 100 Meter von der Poststelle entfernt).
6. Die Gemeinde Le Chenit hätte sich gewünscht, dass die Post in begründeten Einzelfällen (etwa bei betagten Menschen) einen Hausservice anbietet. Es ist offensichtlich, dass solche Einzelfalllösungen für die Betroffenen grosse Vorteile hätten und die PostCom schätzt das Engagement der Gemeinde Le Chenit für seine Einwohnerinnen und Einwohner. Mit der Schliessung der Poststelle und der Einführung einer Postagentur besteht aber kein Zusammenhang, zumal die Postagentur nur 100 Meter von der Poststelle entfernt sein wird.
7. Es ist davon auszugehen, dass die Einwohner von Le Brassus insbesondere weil sie verpasste Sendungen in der Postagentur abholen können, nicht mehr regelmässig eine Poststelle aufsuchen müssen. Die Le Brassus am nächsten gelegene Poststelle liegt 4 km entfernt in Le Sentier. Die Poststelle ist mit dem öffentlichen Verkehr entweder per Bus oder Zug erreichbar. Die Fahrzeit beträgt 4-8 Minuten. Der Bus verkehrt im Stundentakt und teilweise sogar im Halbstundentakt. Der Zug verkehrt dagegen nicht regelmässig. Die Poststelle in Le Sentier ist von Mo-Fr von 8.00-12.30 Uhr und 13.45-18.00 Uhr sowie Sa von 8.00-11.00 Uhr geöffnet. Die zusätzliche Kundschaft aus Le Brassus kann in der Poststelle Le Sentier problemlos bedient werden. In 15 km Distanz gibt es die Poststelle Le Pont, die ebenfalls per Bus oder Zug mit einer Fahrzeit von 21-25 Minuten erreicht werden kann. Die von der Gemeinde angeführten schwierigen Verkehrsverhältnisse insbesondere in den Wintermonaten dürften unter diesen Umständen nicht besonders ins Gewicht fallen, zumal die Reise zu beiden Poststellen mit dem öffentlichen Verkehr möglich ist. Die Post muss die Auswirkungen einer Poststellenschliessung auf die kantonale Raumplanung nicht berücksichtigen und die PostCom kann solche Aspekte im Rahmen ihrer Empfehlungen nicht überprüfen.
8. Es trifft – wie von der Gemeinde Le Chenit vorgebracht - zu, dass die Post hinsichtlich Dauerhaftigkeit einer Agenturlösung keine Garantien abgeben kann. Sollte ein Agenturpartner der Post eines Tages den Betrieb aufgeben oder die Postagentur aus anderen Gründen nicht weiterführen wollen, muss die Post eine neue Lösung für die Postversorgung im betroffenen Gebiet suchen.

Art. 34 Abs. 1 VPG schreibt für diesen Fall vor, dass die Post die betroffenen Gemeinden anhören und mit ihnen eine einvernehmliche Lösung anstreben muss. Sofern keine einvernehmliche Lösung gefunden wird, können die betroffenen Gemeinden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids der Post die PostCom anrufen. Die VPG gewährt also für den Fall der Schliessung oder Verlegung einer Postagentur den betroffenen Gemeinden die gleichen Rechte wie bei Schliessung oder Verlegung einer Poststelle.

9. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. Die Raumplanungsregion 2215 (Vallée) verfügt unter Einrechnung der geplanten Schliessung der Poststelle Le Brassus mit einer Postagentur als Ersatzlösung über zwei Poststellen und drei Postagenturen. In der Raumplanungsregion Vallée wird die Mindestvorgabe von Art. 33 Abs. 2 VPG mit zwei Poststellen erfüllt. Nach den statistischen Daten für das Jahr 2016 über die Raumgliederung gibt es in der Raumplanungsregion Vallée drei Gemeinden: Die Gemeinden Le Chenit (4500 Einwohner), L'Abbaye (1450 Einwohner) und Le Lieu (860 Einwohner). Insgesamt gibt es nach diesen Angaben 6810 Einwohner in der Raumplanungsregion. Da es zusätzlich zu den beiden Poststellen drei Postagenturen und zwei Hausservice-Lösungen (in L'Abbaye und Les Charbonnières) gibt, erscheint die Postversorgung in der Raumplanungsregion Vallée und in der Gemeinde Le Chenit ausreichend.
10. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem BAKOM. Zur Beurteilung der geplanten Schliessung der Poststelle Le Brassus holte deshalb die PostCom eine Stellungnahme des BAKOM ein. In der Stellungnahme vom 11. April 2016 hält das BAKOM fest, dass die Erreichbarkeitsvorgaben nach VPG per Ende 2014 eingehalten wurden. Die Auswirkungen der Poststellenschliessung auf die Erreichbarkeitsvorgabe kann das BAKOM mangels entsprechender Berichterstattungspflicht im Einzelfall nicht beurteilen. In genereller Weise sei zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen könne.

#### **IV. Empfehlung**

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein  
Präsident

Dr. Michel Noguet  
Leiter Fachsekretariat

#### Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4 / Postfach, 3030 Bern
- Municipalité du Chenit, Hôtel de Ville, Case postale 128, 1347 Le Sentier
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Département de l'économie et du sport, Rue Caroline 11, 1014 Lausanne

Diese Empfehlung wird auf der Website der PostCom publiziert.

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 11. April 2016 betreffend Remplacement d'un office de poste par une agence postale à Chenit (VD)



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'environnement,  
des transports, de l'énergie et de la communication DETEC

Office fédéral de la communication OFCOM  
Division Services de télécommunication et poste  
Section Poste

2501 Biel/Bienne, OFCOM\_sca

Commission fédérale de la poste PostCom  
Hans Hollenstein  
Président  
Monbijoustrasse 51A  
3003 Berne

Notre référence : 383/1000345032  
Votre référence :  
Dossier traité par : Annette Scherrer  
Biel/Bienne, le 11 avril 2016

### **Remplacement d'un office de poste par une agence postale à Chenit (VD): avis de l'OFCOM**

Monsieur,

L'OFCOM est compétente pour examiner le respect de l'obligation concernant l'accès aux services de paiement inscrite à l'art. 44, al. 1 de l'ordonnance du 29 août 2012 sur la poste (OPO ; RS 783.01).

En ce sens, et dans le cadre de la procédure prévue à l'art. 34 OPO et menée par la Commission fédérale de la poste (PostCom) en cas de fermeture ou de transfert d'un office de poste ou d'une agence postale, nous vous faisons parvenir notre avis sur le remplacement de l'office de poste de Chenit (VD) par une agence postale.

Le mandat de service universel relatif aux services de paiement comprend les prestations énumérées à l'art. 43, al. 1, let. a-e, OPO. En vertu de l'art. 32, al. 3, de la loi du 17 décembre 2010 sur la poste (LPO ; RS 783.0), les prestations du service universel dans le domaine des services de paiement doivent être accessibles de manière appropriée à tous les groupes de population et dans toutes les régions du pays. La Poste organise l'accès en tenant compte des besoins de la population. Elle garantit aux personnes handicapées un accès sans entraves aux services de paiement électronique. PostFinance peut garantir l'accès de différentes manières.

Le Conseil fédéral a inscrit à l'art. 44 de l'ordonnance une obligation en matière d'accès en vertu de laquelle les prestations mentionnées à l'art. 43, al. 1, let. c-e, OPO, doivent être accessibles à 90% de la population résidente permanente en 30 minutes à pied ou en transports publics. L'obligation d'accès est par cette disposition limitée aux prestations en espèces.

Dans le cadre du rapport annuel sur le respect du mandat de service universel dans le domaine du trafic des paiements, la Poste doit fournir à l'OFCOM des données sur l'accessibilité. Pour l'année

Office fédéral de la communication OFCOM  
Annette Scherrer  
rue de l'Avenir 44, 2501 Biel/Bienne  
Tél. +41 58 46 05465, Fax +41 58 46 31824  
annette.scherrer@bakom.admin.ch  
www.bakom.admin.ch

D/ECM/11867886

2014, elle indiquait que les prestations de paiement en espèces dans les offices postaux étaient accessibles en 30 minutes à 96.8% de la population résidente permanente. Si l'on tient compte du fait qu'un service à domicile est fourni là où il n'existe ni office de poste ni agence postale, l'accès était garanti à 98.3% de la population fin 2014. Les conditions énoncées par l'OPO étaient donc remplies.

Etant donné que la Poste n'a pas d'obligation de fournir des données à ce sujet, l'OFCOM ne dispose pas des informations nécessaires pour se prononcer, dans le cas concret, sur l'effet de la fermeture d'un office de poste au niveau de l'accessibilité.

De manière générale, on constate toutefois que la transformation d'un office de poste en une agence peut, selon la région, engendrer une nette baisse de la qualité de la desserte en matière de services de paiement, au moins pour certains ménages.

Veuillez agréer, Monsieur, nos salutations distinguées.

Office fédéral de la communication OFCOM



Annette Scherrer  
Cheffe de la section Poste